

Amt Brück

Der Amtsdirektor

Borkheide ✦
Borkwalde ✦
Brück ✦
Golzow ✦
Linthe ✦
Planebruch ✦



Amt Brück • Ernst-Thälmann-Straße 59 • 14822 Brück

Herrn
Andreas Kreibich
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Nachtigallenweg 10
14822 Borkheide

Tätig für: Gemeinde Borkheide
Fachamt: Bauen
Seiten: 1

Auskunft erteilt: Herr Lenz

Telefon: 033844/62-332

Telefax: 033844/62-119

E-Mail: bauen@amt-brueck.de
(nicht zu verwenden i. S. d. § 2 Abs. 1 eGovG)

Datum: 20.12.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ohne
- bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben -

Beanstandung Beschluss Bh-30-347/23

Sehr geehrter Herr Kreibich,

in meiner Funktion als Amtsdirektor, beanstande ich, gemäß § 55 BbgKVerf, die Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Bh-30-2347/23.

Begründung:

Der Hauptverwaltungsbeamte hat, gemäß § 55 BbgKVerf, Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Eine fachliche Begründung zur Beanstandung der Beschlussfassung reiche ich Ihnen nach.

Mit freundlichen Grüßen

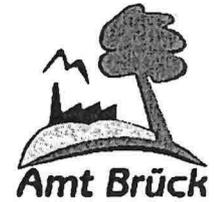

Mathias Ryll
Amtsdirektor

Sprechzeiten:

Bankverbindungen

Dienstag	9.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr	Mittelbrandenburgische Sparkasse	VR-Bank Fläming e.G.	Deutsche Kreditbank AG
Donnerstag	9.00-12.00 / 13.00-16.00 Uhr	IBAN DE52 1605 0000 3657 0744 13	IBAN DE78 1606 2008 4203 2245 01	IBAN DE66 1203 0000 1021 4307 70
Freitag	9.00-12.00 (Meldeamt)	BIC WELADED1PMB	BIC GENODEF1LUK	BIC BYLADEM1001

E-Mail: info@amt-brueck.de (zu verwenden i. S. d. § 2 Abs. 1 eGovG)
Nähere Informationen finden Sie unter www.amt-brueck.de/impressum



Amt Brück • Ernst-Thälmann-Straße 59 • 14822 Brück

Herrn
Andreas Kreibich
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Im Kuckuckswinkel 4

14822 Borkheide

Tätig für: Gemeinde Borkheide
Fachbereich: Ordnung und Soziales
Seiten:

Auskunft erteilt: Herr Nissen

Telefon: 033844/62-111

Telefax: 033844/62-119

E-Mail: l.nissen@amt-brueck.de
(nicht zu verwenden i. S. d. § 2 Abs. 1 eGovG)

Datum: 20. Februar 2024

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
- bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben -

Beanstandung der Beschlussfassung Bh-30-347/23

Sehr geehrter Herr Kreibich,

in meiner Funktion als Amtsdirektor, beanstande ich, gemäß § 55 BbgKVerf, die Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Bh-30-347/23 vom 30. November 2023.

Begründung:

Der Hauptverwaltungsbeamte hat, gemäß § 55 BbgKVerf, Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe.

Mit Beschluss Bh-30-347/23 entschied die Gemeindevertretung Borkheide am 30. November 2023 in ihrer öffentlichen Sitzung die „1. Änderung Gehölz- und Grünordnung“ (Antrag der Gemeindevertreter Herr Meyer, Frau Schlesinger, Herrn Schomburg und Herrn Mika).

Mit der 1. Änderung wird nach § 3 der neue § 3a eingefügt:

3a Sonstige Grünflächen und Mähroboter

Zum Schutz der nachtaktiven Lebewesen in Gärten und Umgebung wird der Betrieb und die Nutzung von Mährobotern und unbeaufsichtigt laufenden Gartengeräten und Mähwerkzeugen auf die Zeit zwischen 6 bis 20 Uhr beschränkt.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass eine derartige Regelung nichts in einer „Gehölz- und Grünordnung“ zu suchen hat, da der Zweck dieser Satzung darin begründet liegt, rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft zu geschützten

Sprechzeiten:		Bankverbindungen:	
Dienstag	9.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr	Mittelbrandenburgische Sparkasse	VR-Bank Fläming e.G.
Donnerstag	9.00-12.00 / 13.00-16.00 Uhr	IBAN DE52 1605 0000 3657 0744 13	IBAN DE78 1606 2008 4203 2245 01
Freitag	9.00-12.00 (Meldeamt)	BIC WELADED1PMB	BIC GENODEF1LUK

E-Mail: info@amt-brueck.de (zu verwenden i. S. d. § 2 Abs. 1 eGovG)
Nähere Informationen finden Sie unter www.amt-brueck.de/impressum

Landschaftsbestandteilen zu erklären, insbesondere den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen.

Zudem ist die Gemeindevertretung nicht berechtigt eine entsprechende Regelung zu treffen. Auf diesem Gebiet fehlt es ihr schlichtweg an der notwendigen Satzungshoheit. Die Satzungshoheit setzt voraus, dass ein höherrangiges Recht (Gesetz, Verordnung etc.) die Gemeinde legitimiert eine entsprechende Regelung im eigenen Hoheitsbereich zu erlassen. Auch ist die getroffene Regelung rechtlich nicht durchsetzbar.

Die Gemeindevertretung unterliegt dem Willkürverbot, jedoch wurde hier eine willkürliche Regelung getroffen, die Grundstücksbesitzer die „Mähroboter und unbeaufsichtigt laufenden Gartengeräten“ nutzen, ohne Ermächtigungsgrundlage, schlechter stellt, als andere Grundstücksbesitzer.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu der Entscheidung, dass die Beschlussfassung am 30. November 2023 rechtswidrig erfolgte und der Beschluss daher von mir zu beanstanden ist. Die Beanstandung erfolgte form- und fristgerecht mit Schreiben vom 20. Dezember 2023.

Die Gemeindevertretung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Ryll
Amtdirektor